

# Duggingen



Nr. 0.01.00

# Gemeindeordnung

Vom 9.12.2015

Die Gemeindeversammlung Duggingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A. Organisation**

### **§ 1 Organisationstyp**

Die Einwohnergemeinde Duggingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### **§ 2 Behördenorganisation und weitere Organe**

- <sup>1</sup> Es bestehen folgende innerkommunale Behörden:
  - a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
  - b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern
  - c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern
- <sup>2</sup> Weitere Organe sind:
  - a) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
  - b) Das Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern
- <sup>3</sup> Es bestehen folgende interkommunale Behörden:
  - a) Sekundarschulrat gemäss der kantonalen Bildungsgesetzgebung
  - b) Musikschulrat gemäss Vertrag über den Schulrat des interkantonalen Zweckverbandes der regionalen Musikschule Laufental-Thierstein

## **B. Wahl der Behörden**

### **§ 3 Wahlorgane und -verfahren**

- <sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden an der Urne gewählt:
  - a) der Gemeinderat, 5 Mitglieder
  - b) das Gemeindepräsidium
  - c) der Kindergarten- und Primarschulrat, 4 der 5 Mitglieder
  - d) die Sozialhilfebehörde, 2 der 3 Mitglieder
  - e) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, 3 Mitglieder
  - f) das Wahlbüro, 7 Mitglieder
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt:
  - a) ein Mitglied des Kindergarten und Primarschulrats aus seiner Mitte
  - b) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- <sup>3</sup> Der Kindergarten- und Primarschulrat wählt die Mitglieder des Sekundarschulrates aus seiner Mitte.
- <sup>4</sup> Die Wahl des Musikschulrats richtet sich nach dem Vertrag über den Schulrat des interkantonalen Zweckverbandes der regionalen Musikschule Laufental-Thierstein.

#### § 4 Stille Wahl

Bei allen kommunalen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

### C. Finanzausgaben

#### § 5 Sondervorlage

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:
  - a) einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.--
  - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.--.

#### § 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:
  - a) Ungebundene Ausgaben  
Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe und  
Fr. 150'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
  - b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken  
Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
  - c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und zugunsten oder zulasten der Gemeinde  
Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Kapital)

### D. Schlussbestimmungen

#### § 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Duggingen vom 7. Dezember 1999 wird aufgehoben.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015

**Einwohnergemeinde Duggingen**  
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident



Beat Fankhauser

Der Gemeindeverwalter



Christian Friedli

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 28.02.2016.

Genehmigt vom Regierungsrat am 17.05.2016